

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 28.

Mittwoch den 15. Juli

1829.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Auf-  
ruf.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs-  
sache des Jung Johann Jakob Stanger, Mich.  
Sohas, Bauers in Wödtlingen, wird am Freitag,  
den 7. August d. J. die Schulden Liquidation auf  
dem Rathhaus zu Wödtlingen Vormittags 8 Uhr  
vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie üb-  
erhaupt alle Personen welche Ansprüche an dessen  
Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu die-  
ser Verhandlung vorgeladen, wobei sie entweder zu  
erscheinen, oder ihre Ansprüche schriftlich auszuführen  
haben, widrigensfalls sie durch den unmittelbar nach  
der Liquidations-Handlung auszusprechenden Präklu-  
siv-Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen  
werden.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen amt-  
lich bekannt sind die aber sich über die Veräußerung  
der Massetheile und über einen Borg, oder Nachlaß-  
Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit  
der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten, angenom-  
men werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirks ha-  
ben gegenwärtige Vorladung in ihren Gemeinden ge-  
hörig bekannt zu machen.

Calw, den 7. Juli 1829.

Oberamtsrichter  
Finckh.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Oberniebelsbach. Die  
Schuldenliquidation in der Gantsache des  
Johann Georg Roth, Bauern zu Oberniebelsbach  
wird am Donnerstag den 30. Juli d. J. Morgens  
8 Uhr auf dem Rathhaus daselbst vorgenommen wer-  
den, wobei die Gläubiger ihre Forderungen an die  
Masse entweder in Person oder durch Bevollmächtig-  
te, oder auch, wenn nicht besondere Umstände die  
persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem  
Tage der Liquidationshandlung schriftlich einzuklagen  
und ihre Vorzugsrechte zu erweisen haben, widrigen-  
falls sie durch das unmittelbar nach der Verhandlung  
auszusprechende Erkenntniß von der gegenwärtigen  
Masse ausgeschlossen werden. Den 7. Juli 1829.

R. Oberamtsgericht.  
Vistorius.

Neuenbürg. (Steckbrief.) Der Gemein-  
depfleger Ludwig Bürkle von Feldrennach hat sich  
nach erhaltener Mittheilung von Königlichem Ober-  
amt eines bedeutenden Kassenrests schuldig und sofort  
flüchtig gemacht. Alle obrigkeitliche Behörden werden  
daher ersucht, denselben auf Betreten zu arretilren,  
und hieher liefern zu lassen.

Signalement des Ludwig Bürkle:  
Derselbe ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, von  
starker Statur, hat schwarze Haare, länglichtes Ge-  
sicht von guter Farbe.

Bei seinem Entweichen nahm er mit sich: ein blaues tuchenes Wamms, kurze gelbe lederne Hosen, blaues tuchene Weste, ein schwarz seidenes Halstuch und Eriessel. Den 8. Juli 1829.

Oberamtsrichter.  
Pistorius.

Neuenbürg. Dem Schuldheiß Wankmüller von Unterlengenhard wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni d. J. in seiner Wohnung durch Aufreigen, und Oeffnung eines Fensters eine silberne Sackuhr sammt Gehäus, silberne Kette und Petschaft entwendet. Die Uhr ist hauptsächlich daran kennlich, daß eine männliche und eine weibliche Figur auf dem Zifferblatt gemalt sind.

Alle diejenigen, welchen diese Uhr zu Gesicht kömmt, oder welche sonst über diesen Diebstahl nähere Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, dem hiesigen Oberamtsgericht schleunige Anzeige zu machen.

Neuenbürg, 8. Juli 1829.

K. Oberamtsgericht.  
Pistorius.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Unter dem 7. Sept. 1825 ist den Oberämtern eine von dem Königlichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz Ministerium auf Anfrage der Kreisregierung vorgeschriebene Norm bekannt gemacht worden, welcher zu Folge eine oberamtlich angelegte, nach dem §. 107 des Verwaltungsedikts von der Amtspflege zu beziehende, Polizei oder Disziplinar: Strafe, auch wenn sie im Wege des Rekurses herabgesetzt oder erhöht wird, in so lange, als sie innerhalb des oberamtlichen Strafmaßes bleibt, den ursprünglichen Charakter einer oberamtlichen Strafe beibehält, mithin, den Fall einer mehr als 10 Reichsthaler betragenden Legal: Strafe ausgenommen, auf gleiche Weise, wie wenn das Straf-Erkenntniß in höherer Instanz lediglich bestätigt worden wäre, der Amtspflege gebührt. In Uebereinstimmung mit dieser Verfügung haben die drei Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sich über den Grundsatz vereinigt, daß, mit alleiniger Ausnahme des im § 41 des vierten Edikts vom 31. Dezember 1818 vorgeschriebenen Falls, überhaupt der

Rekurs gegen ein Straferkenntniß, das von der Rekursbehörde nicht gänzlich aufgehoben werde, auf das Recht des Strafbezugs nur dann einen Einfluß habe, wenn die Strafe der Rekurs: Instanz auf einen solchen Betrag erhöht werden sollte, welcher auffer der Strafgewalt der Unterbehörde gelegen, oder, auch von dieser erkannt, in eine andere Klasse gestossen wäre.

Dieser Grundsatz ist daher auf gleiche Weise, wie bei den der Amtspflegen gebührenden Polizei: und Disziplinar: Strafen der K. Oberämter, auch bei den von den Standesherrlichen Polizeidämtern angelegten Geld Strafen, soweit solche nach den Bestimmungen der betreffenden Königlichen Deklarationen von den Standesherrlichen Rentämtern erhoben werden, und bei den von den Gemeinden: und Stiftungs: Pflegen zu beziehenden Geldstrafen, welche durch Gemeinde: Behörden erkannt worden sind, in Anwendung zu bringen was zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens sämtlichen Bezirksämtern mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, nicht nur sich selbst hiernach zu achten, sondern auch den Gemeinde- und Stiftungsräthe hievon die erforderliche Eröffnung zu machen.

Hievon werden die Gemeinde und Stiftungsräthe des Oberamtsbezirks in Kenntniß gesetzt. Den 7. Juli 1829.

|   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| K. Oberamt<br>Calw.<br>Regierungsrath Gmelin. | K. Oberamt<br>Neuenbürg.<br>Hörner. |
|---|-------------------------------------|

(Den Verkauf des Steinsalzes betreffend.) Dem Oberamtsbezirke Calw sind für das Jahr vom 1. Juli 1829/30 wieder 850 bis 1000 Zentner Steinsalz zugewiesen, deren Empfangnahme und Wieder Verkauf dem Sailer Jakob Simon Bruner dahier in öffentlichem Aufkord überlassen worden ist. Die hiebei gemachten Bedingungen und Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Verschleuser darf kein anderes Salz führen, als das Steinsalz, welches er im Namen der Amtspflege bezieht, und er darf dieses Salz nicht in besseres und geringeres absondern, und zu verschiedenen Preisen verkaufen, sondern er muß es gerade so wieder zu einerlei Preis abgeben, wie er es bezieht.

Sowohl an Gemeinden, als an Landwirthe werden, wenn Zeugnisse der Ortsobrigkeit über das Bedürfniß vorliegen, ganze Fässer verabsolgt, und der

Empfänger hat nur das wirkliche Gewicht nach Abzug von 56 Pfund für das Faß, das er unentgeltlich erhält, im kostenden Preis zu 2 fr. per Pfund zu bezahlen, und ist dem Faktor nicht mehr, als eine Entschädigung von 36 fr. per Faß schuldig.

Für das fein gestoßene Steinsalz, wenn es pfundweise oder überhaupt unter dem Betrag eines ganzen Fasses ausgewogen wird, sind  $2\frac{1}{4}$  fr. per Pfund zu bezahlen, und der Verschleuffer muß immer gestoßenes Salz im Vorrath haben. Verlangt aber jemand das Salz in Steinen, also unzermalmt, so findet ein Abzug nicht Statt, sondern es müssen ebenfalls so lange 9 fr. für 4 Pfund bezahlt werden, als nicht ein ganzes Faß gekauft wird, wofür der schon bemerkte Preis von 2 fr. per Pfund und 36 fr. Belohnung des Faktors für alles und alles eintritt, und wobei der Käufer, wie schon erwähnt, das Faß umsonst bezieht.

Dem Faktor und Verschleuffer des Steinsalzes, Bruner, ist bei Strafe jede Uebervorthellung des Publikums hinsichtlich der Waare und des bestimmten Preises verboten, und namentlich auch der Verkauf des Salzes an Leute ausserhalb des Oberamtsbezirks Calw untersagt, und damit jede Abweichung von der Regel gehörig geahndet werden möge, ergeht an jeden, welcher nicht nach Maßgabe der Akkordsbedingungen behandelt, oder welchem ein Entgegenhandeln von Seite des Verschleuffers bekannt wird, die Aufforderung, sogleich der unterzeichneten Stelle Anzeige zu machen. Calw, 13. Juli 1829.

K. Oberamt.

Oberamt Neuenbürg. Birkenfeld. Schafwaideverleihung. Die Gemeindevorsteher von Birkenfeld haben beschlossen, die Schafwaide auf ihrer Markung auf 3 oder mehrere Jahre zu verleihen. Von Georgii bis zur Dinkel Erndte können 200 Stück, von da an aber bis Georgii bis auf 350 Stück darauf gehalten werden. Die Verleihung geht am Montag den 10. August Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Birkenfeld vor sich, und werden hiezu die Liebhaber eingeladen. Neuenbürg, den 18. Juni 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Oberamt Neuenbürg. Bekanntmachung. Da die Stadt Heilbronn der Schwierigkeit in ihrer Flossgasse innerhalb des Zeitraums vom 20. bis 31. Julius

abhelfen und daher die Flossfarth daselbst während dieser 12 Tage gesperrt seyn wird, so haben die Ortsvorsteher sogleich bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 9. Juli 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

Die Tare zu Vergütung der Amtsvergleichungsleistungen, sind so wie sie für das Jahr 18<sup>28/29</sup> bestimmt waren (Wochenblatt 1828 Seite 125) auch für 18<sup>29/30</sup> beibehalten worden, nur hat die Amtsversammlung die Abänderung beliebt, daß ein Feuerreiter welcher vom Brandplatz aus in die Oberamtsstadt und umgekehrt zu reiten hat, in dem Falle mehr als 1 fl. zu beziehen haben soll, wenn die Postillons Tare höher sich berechnen würde.

Hienach haben die Ortsvorsteher in vorkommenden Fällen sich zu achten. Neuenbürg, 4. Juli 1829.

K. Oberamt  
Hörner.

Die Hebammen haben ihre den Zeitraum vom 1. Juli 1828 bis 1. Juli 1829 umfassende Tagbücher ihren Pfarrämtern zur Durchsicht, Beglaubigung und Einsendung zuzustellen und die Impfarzte sollen ohne längern Verzug ihre Impflisten obigen Zeitraum begreifend dem Oberamtsarzt einschicken.

Die Ortsvorsteher werden dieses den betreffenden Personen ungesäumt bekannt machen.

Calw, den 12. Juli 1829.

Oberamtsarzt.

Gesehen durch das K. Oberamt Calw.

Gehingen. (Ofen Verkauf.) Ein im Pfarrhaus zu Gehingen befindlicher eiserner Ofen, 535 Pfund im Gewicht haltend, wird am Freitag den 17. d. M. Vormittags 10 Uhr von dem Inspektor Wochelin daselbst in öffentlichem Aufstreich verkauft werden. Die Kaufsliebhaber werden eingeladen, zur bestimmten Zeit und Ort der Verkaufs Verhandlung  
Den 13. Juli 1829.

K. Kammeramt Hirsau.

Von den Kästen zu Neuthin, Wildberg, Nagold und Haiterbach, sind nachbenannte Frucht Sorten von guter Qualität, um billige Preise zum Verkauf aus freier Hand ausgesetzt u. s.

Roggen, Gerste, Mühlfrucht, Dinkel alter und neuer, Haber, alter und neuer. Liebhaber können Käufe mit dem Kammeralbeamten oder mit den Kastenknechten abschließen. Den 27. Juni 1829.

K. Kammeralamt.  
Bühler.

Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.)  
Wer an den hiesigen Gold- und Silber- Arbeiter, Ludwig Friedrich Friedauf, oder an seine Gattin, Friedricke, geb. Friedrich, oder an beide zugleich, eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen bei dem hiesigen Stadtschuldheissenamt einzugeben; zugleich wird bemerkt, daß der Mann lediglich kein eigenes Vermögen besitzt, mithin seinen Gläubigern keine Zahlungshilfe geleistet werden kann, die Gläubiger der Frau hingegen, von ihrem gegenwärtigen, übrigens geringen Vermögen, vielleicht befriedigt werden können, daher diejenigen, welche ihre Forderungen nicht anzeigen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bei der Zahlung, Anweisung keine Rücksicht auf sie genommen wird. Den 6. Juli 1829.

Im Namen des Stadtraths  
Stadtschuldheiß Fischer.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Calw.

— Es könnte noch ein fünfter Mitleser an der Allgemeinen Zeitung theilnehmen. Das Nähere ist bei Ausgeber dieß zu erfragen.

— Jung Jakob Haidt in der Ronnengäß verkauft guten neuen Wein, das Jmi um 1 fl. 12 fr.

— Unterzeichneter weiß ein gewisses Mittel die Ratten zu vertreiben, und wird es Jedem der es verlangt, mittheilen; nur muß solches vor dem Abdon's Tag den 28. dieß geschehen. Schuhmacher Martin Schroth.

— Die Schullehrerwitwenkasse der Diocese Calw hat 600 fl. auf Jakobi dieses Jahrs auszuleihen. Die Bedingungen sagt der Rechner

Knabenschulmeister Schuld t.

— Es sucht Jemand 650 fl. gegen 2fache Versicherung zu 5 vom hundert aufzunehmen. Der Informativ, Unterpfands, Schein ist bei Unterzeichnetem einzusehen. Ferdinand Georgii.

— Joh. Gottfried Pahl's Geschichte von Württemberg ist ausgeliehen worden, der wirkliche Besitzer davon wird ersucht, solches in der hiesigen Buchdruckerei abzugeben.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln:  
Johann Friedrich Haidt.

Neuhausen. Bei Adlerwirth Leicht steht ein neues Bernerwägele blau und roth angestrichen, um billigen Preis zu verkaufen.

Althengstätt. Gegen hinlängliche Versicherung liegen in einer Pflegschaft 100 fl. zum ausleihen parat. Näheres bei Schuldheiß Frohnmeier.

Hirsau. Unterzeichneter hat gegen 3fache Versicherung 450 fl. aus einer Pflegschaft auszuleihen.  
Stiftungspfleger Weick.

Calw. Marktpreise am 11. Juli 1829.

(Kaufhaus.) — Eingeführt wurden 158 Scheffel Kernen; 44 Scheffel Dinkel; 22 Scheffel Haber

| Frucht - Preise.         |               |               | Viktualien - Preise. |                         |              |
|--------------------------|---------------|---------------|----------------------|-------------------------|--------------|
| Kernen der Scheffl.      | 15 fl. 15 fr. | 12 fl. 50 fr. | 12 fl. 20 fr.        | Rindschmalz das Pfund   | 16 fr. — fr. |
| Dinkel                   | 5 fl. 32 fr.  | 5 fl. 25 fr.  | 5 fl. 20 fr.         | Schweineschmalz         | 15 fr. — fr. |
| Haber                    | 4 fl. 6 fr.   | 4 fl. 1 fr.   | 3 fl. 56 fr.         | Butter                  | 12 fr. — fr. |
| Roggen das Simri         | 1 fl. 8 fr.   | 1 fl. 4 fr.   | — fl. — fr.          | Lichter gegossene       | 18 fr. — fr. |
| Gersten                  | 1 fl. — fr.   | — fl. 54 fr.  | — fl. — fr.          | — = gezogene            | 16 fr. — fr. |
| Bohnen                   | 1 fl. — fr.   | — fl. 52 fr.  | — fl. — fr.          | Saife                   | 14 fr. — fr. |
| Wicken                   | — fl. 36 fr.  | — fl. 32 fr.  | — fl. — fr.          | Eier                    | 5 — um 4 fr. |
| Linzen                   | 1 fl. 4 fr.   | — fl. — fr.   | — fl. — fr.          | <b>Fleischtaxe.</b>     |              |
| Erbsen                   | 1 fl. 4 fr.   | — fl. 50 fr.  | — fl. — fr.          | Ochsenfleisch das Pfund | 7 fr         |
| <b>Brottaxe.</b>         |               |               | Rindfleisch          | 6 fr                    |              |
| Weißes Brod 4 Pfund      |               |               | Kalbfeisch           | 5 fr                    |              |
| 1 Kreuzerweck soll wägen |               |               | Hammelfeisch         | 6 fr.                   |              |
|                          |               |               | Schweinefleisch      | 8 fr.                   |              |

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrammenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

